

03.01.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates: Umbau der Nutztierhaltung fr mehr Tierwohl, Umwelt- und Klimaschutz vorantreiben

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 Folgendes mitgeteilt:

In seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 hat der Bundesrat die Entschlieung „Umbau der Nutztierhaltung fr mehr Tierwohl, Umwelt- und Klimaschutz vorantreiben“ gefasst (Drucksache 544/21 Beschluss).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Januar 2019 wurde die Nutztierstrategie des BMEL verffentlicht. Ziel der Nutztierstrategie ist es, der Nutztierhaltung in Deutschland eine Zukunft zu geben und sie als hochentwickelten Sektor weiterhin zu verbessern, in dem Tier- und Umweltschutz genauso beachtete Kriterien sind wie Qualitt bei der Produktion und Marktorientierung.

Das in diesem Zusammenhang eingerichtete Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung hat Empfehlungen ausgearbeitet, die im Rahmen einer von der Kanzlei Redeker/Sellner/Dahs durchgefhrten "Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und frderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation der deutschen Nutztierhaltung" vertiefend bewertet wurden. In dieser auch in der Entschlieung angesprochenen Studie wird eine Analyse vorgenommen, welche Optionen fr den Umbau der Nutztierhaltung gangbar sind und welche aus rechtlichen oder anderen Grnden ausscheiden.

Dazu gehrt auch eine Bewertung verschiedener Finanzierungsinstrumente. Von den betrachteten Mglichkeiten halten die Autoren fr den Fall, dass eine Trans-

formation der Nutztierhaltung neue Finanzierungsinstrumente erfordert, die drei nachfolgenden Optionen für rechtlich machbar:

- Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für tierische Produkte,
- Verbrauchsteuer, welche an der verbrauchten Menge ansetzt,
- Ergänzungsabgabe („Tierwohl-Soli“).

Alle denkbaren und rechtlich grundsätzlich zulässigen Finanzierungsinstrumente weisen spezifische Vor- und Nachteile auf. Aus gesellschaftspolitischen Gründen wäre die Einführung eines Tierwohl-Solis allerdings kaum erfolgversprechend.

Im Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung wurde am 3. Mai 2021 folgender Beschluss zur Finanzierung gefasst: „Das Kompetenznetzwerk ergänzt seine Empfehlung vom 7. Februar 2020 und empfiehlt eine Tierwohlabgabe in Form einer mengenbezogenen Abgabe oder in Form einer Anhebung des verminderten Mehrwertsteuersatzes auf tierische Produkte.“

In einem ergänzenden Gutachten hat die oben erwähnte Kanzlei die Möglichkeit einer staatsfernen Finanzierung geprüft. Im Ergebnis ist der darin beschriebene Ansatz nicht zielführend.

Die genannten Arbeiten stellen einen Teil der in den letzten Jahren geschaffenen Grundlagen für anstehende Entscheidungen über weitere Verbesserungen der Nutztierhaltung dar. Dabei werden Fragen der Finanzierung eine wichtige Rolle spielen.

Als ein wichtiger Baustein zur Transformation der Nutztierhaltung wurde im BMEL der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz) erarbeitet, das am 4. September 2019 im Bundeskabinett beschlossen wurde und die Grundlage für die Einführung eines dreistufigen staatlichen Tierwohlkennzeichens mit definierten Kriterien darstellt. Diese wurden zunächst für die Tierart Schwein im Rahmen des Entwurfs einer Tierwohlkennzeichenverordnung weiter erarbeitet. Da das Tierwohlkennzeichengesetz im Deutschen Bundestag jedoch nicht beraten wurde, konnte auch die dazugehörige Rechtsverordnung nicht beschlossen werden. Das geplante staatliche Tierwohlkennzeichen konnte daher in der letzten Legislaturperiode nicht wie avisiert eingeführt werden.

Die Arbeiten an einer Tierhaltungskennzeichnung werden zeitnah wiederaufgenommen mit der Zielsetzung, bis Ende 2022 einen entsprechenden Rechtsrahmen vorzulegen.

Die Bundesregierung hat am 18. Juni 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen beschlossen, mit dem Änderungen bestehender Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zu Tierwohlzwecken privilegiert werden sollten. Der Gesetzentwurf sah eine Geltung für die Haltungen aller Tierarten vor. Der Deutsche Bundestag hat daraufhin am 24. Juni 2021 das Gesetz zur baulichen Anpassung von Anlagen der Sauen- und Jungsauenhaltung beschlossen. Dieses sieht eine Privilegierung zu Tierwohlzwecken lediglich für die Anlagen zur Haltung von Sauen und Jungsauen einschließlich des Abferkelbereichs vor.